

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

3ehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit: 20 Neugroschen.

N^o 11.

Erscheint jeden Mittwoch.

12. März 1845.

Ueber unser Civilrecht.

(B e s c h l u ß.)

Wir geben noch mehr Beispiele: zum Beweis, wie unpassend unsere Rechts- oder Prozeßformen (denn der Prozeß ist ein Theil des Rechts) für das Leben und die Idee des Rechtsschutzes im ungelehrten Sinn sich erweisen.

Johann kauft von Adam ein Haus um tausend Thaler und läßt sich darüber gerichtlich quittiren. Später brennt das Gerichtshaus ab und die Quittung geht zu Grunde. Fünf und zwanzig Jahre nach dem Kauf tritt mit einemale der Erbe Adams auf und verklagt unsern Jean, weil er ihm oder vielmehr seinem Erblasser tausend Thaler Kaufgelder schuldig worden wäre, wie der Kaufbrief beweise, den er darüber in den Händen habe und vorzeigt. Johann lacht dieser Klage; denn, denkt er, ich habe ja längst bezahlt und bin gerichtlich quittirt! Inzwischen geht er doch zum Advokaten. Der fragt ihn nach der Quittung und Johann läuft zum neuen Gerichtshalter, weil der alte unterdessen verstorben ist. Dort hört er, daß keine Quittung vorhanden ist, wohl aber wissen die alten im Gericht beschäftigten Personen noch, daß Johann das Geld an Gerichtsstelle bezahlt hat und darüber quittirt worden ist. Johann läuft also wieder zu seinem Sachwalter und erzählt's ihm. Der zuckt mit den Achseln, thut aber unverzüglich, was zu thun ist: d. h. er macht eine Widerklage, worin er an- und ausführt, daß Johann bezahlt habe, die Quittung aber verbrannt sei. Nun wird ein Termin angesetzt und abgehalten, worin der Gegner zwar erscheint; aber einwirft: auf die Frage, ob die 1000 Thlr., die du mir schuldig bist, bezahlt sind oder nicht, lasse ich mich nicht und brauche mich nicht eher mit dir einzulassen, bis ich meine geforderten 1000 Thlr. sammt 1000 Thlr. Zinsen habe. Jean fragt

seinen Advokaten wieder, ob denn das angehe; der Rechtsmann zuckt wieder, was bekanntlich so viel heißt, als: 's ist, leider Gottes, so, und nun ist der arme Jean — fertig. Die Klage wegen der 1000 Thlr. Kaufgelder und 1000 Thlr. Zinsen geht fort, während Johanns Klage wegen Bezahlung derselben liegen bleibt und nach §. 1. ad Tit. VI. der erläuterten Prozeßordnung liegen bleiben kann und darf, und Johann wird dadurch zum Bettelmann. Denn, da er die 1000 Thlr. Kaufgelder und 1000 Thlr. Zinsen nicht bezahlen kann, wird er ausgepfändet und sein Haus und Habe verkauft. Um nicht Alles zu verlieren, meldet sich Johanns Frau mit ihrem Eingekommenen, daraus wird Concurs und Jean, der redliche, schuldblose Bauer wird nun auch noch Bankerott und verliert seine bürgerliche Ehre. Was hilft es ihm, daß der Curator litis et honorum die Sache später ausführt und Johanns Concurs die 1000 Thlr. Kaufgelder und 1000 Thlr. Zinsen wiederbekommt und nunmehr Adams Erbe seiner Seits bankerott wird, weil er die Prozeßkosten nicht mehr aufbringen kann? Das Alles hilft Niemand, als den Herren Advokaten, welche die Kosten erhalten; aber freilich wohlverdiente Kosten; denn was können die Advokaten dafür, daß unser Rechtsgang nicht anders ist als so, daß derjenige, der ein Dokument für sich hat, erst bezahlt werden muß, ehe er sich auf Zeugen oder Eidesantrag einzulassen braucht. Dem Dokument wird einmal nach unsern Prozeßformen mit Erfolg nur ein anderes gültiges Dokument entgegengesetzt. Sonst muß man erst decken, ehe man wieder klagen und sein Recht weiter verfolgen kann. Das ist unser berühmter Con- und Reconventionsprozeß und entsteht freilich daraus in einzelnen Fällen die größte Schikane, wie alle Welt weiß, aber Niemand ändert. Noch ein Beispiel. Es ist oberster Grundsatz je-

des Rechtes und auch des unserigen, daß der Besitz vor Allem geschützt werden müsse.

Das ist sehr vernünftig, denn wenn zwei mit einander streiten, muß man wissen, wer einstweilen und so lange der Hauptstreit dauert, die Sache behält. Das ist natürlich der, welcher die Sache zuletzt und zwar in der Regel im Jahre vor dem Streit besaß. Man nennt dies den jüngsten oder neuesten Besitzstand. Um nun diesen neuesten Besitz zu sichern, hat man eine besondere Prozeßart, deren Verfassung darauf abgesehen sein soll, den Beweis des jüngsten Besitzes dem Kläger so leicht als möglich zu machen. Diese Erleichterung ist aber so schwerfällig, wie ein Landwagen und entspricht ihrem Zweck, rasch damit an's Ziel zu kommen, nicht im Geringen. Denn gerade unser leichtestes und kürzestes Beweismittel, der Eidesantrag, ist davon ausgeschlossen. Wer seinen jüngsten Besitz erweisen will, muß durchaus wenigstens einen Zeugen haben. Nun ginge auch das noch an, so fern es nur auf die Besitzhandlungen selbst erstreckt wäre, aber auch die Handlung des Beklagten, durch welche der Besitz unterbrochen worden ist, muß durch Zeugen bewiesen werden, und das ist gemeinhin unmöglich. Es ist z. B. Jemand dreißig oder fünfzig Jahre lang über meine Wiese gefahren. Um ihn zu turbiren, mache ich des Nachts Schrägstangen quer über die Fahrt und mit seinem Besitz ist es auf einmal aus, sobald nämlich der gegnerische Advokat den Kummel nur halbwegs versteht. Daher ist bei uns der Besitz, statt besonders geschützt zu sein, besonders bloß gestellt und geht oft auf die sonderbarste Art verloren. Wir kennen Jemand, dem der Nachbar den Gartenzaun weggerissen hatte und dem dieser Zaun gegen hundert Thaler kostete, ohne daß er dessen Wiederherstellung erzwang, obschon das nicht einmal ein reiner Besitzfall war. Auch hier spielt, wie ebenfalls Jedermann weiß, die Schikane große Rollen. Wäre es erlaubt, in Besitzsachen den Eid anzutragen, fielen das häufig weg oder könnte wenigstens wegfallen.

Ein viertes sehr bekanntes Uebel ist unser Appellationsrecht in Sachen bis zu fünfzig Thalern, so fern gegen das zweite Urtheil niemals appellirt werden darf. Verliere ich meinen Prozeß das erste Mal, kann ich appelliren, verliert aber in Folge meiner Appellation mein Gegner das zweite Mal, muß sich der dabei beruhigen und darf nicht appelliren. So ist also in demselben Prozeß der eine Theil mehr geschützt, als der andere. Daraus entsteht nicht nur Unrecht, sondern noch öfter Verwirrung; denn jeder Richter ist ein Mensch und jeder Mensch kann sich

täuschen und irren. Hat sich nun ein Appellationsrichter in einer solchen Sache auch ein Mal geirrt, so muß sein, bisweilen offener Irrthum nur deshalb für unantastbare Wahrheit gelten, weil es sich um nicht mehr, als um 50 Thlr. handelt.

Ein fünftes Uebel ist die Contumazität, bei welcher der Klient ebenfalls für seinen Sachwalter büßen muß. Hat nämlich mein Advokat meinen Termin versäumt, werde ich, der Klient, dafür condemnirt. Allerdings kann ich mich an meinen Advokat halten und rechtliche Advokaten werden sich auch nicht weigern, solchen Falles ihren Constituenten zu entschädigen. Ist dies aber nicht der Fall oder hat der Advokat nichts im Vermögen, dann ist der Klient immer schlimmer daran und hat wenigstens eine Unmasse Kosten, die ihm kein Mensch wiedergiebt.

Ein sechstes Uebel unseres Rechtsverfahrens ist die sogenannte richterliche Freiheit, ein siebentes die sogenannte Gewissensvertretung, ein achttes der Nichterstattungsgrundsatz in Bagatellsachen, und noch manches Andere, was fast allgemein, selbst von den höheren Beamten als ein Mangel anerkannt wird, was ganz leicht zu bessern wäre und doch nicht gebessert wird: lediglich darum, weil man nicht zu viel auf ein Mal ändern oder bessern will.

Auch davon öffentlich zu sprechen, kann gewiß nichts schaden. Vielleicht wird's doch bemerkt und bleibt nicht ganz unbeachtet. Der voigtländische Advokatenverein hatte ein Mal die Idee, seine derartigen Beschwerden zu sammeln und nach allgemeiner Berathung und Abstimmung darüber an das Justizministerium zu bringen. Ob es wirklich geschehen, wissen wir nicht, aber nützlich und liberal wäre es unbedingt. Denn, wo man die Welt bloß aus Berichten, Acten und Verträgen kennt, weiß man nicht immer, wo das Volk der Schuh am Meisten drückt und da ist eine imposante, gründliche und wohlgemeinte Repräsentation der sich Beschwerenden das beste Mittel der Hülfe. Gast's Schrift über die Gebrechen unseres Civilrechtsverfahrens nicht zu gedenken, hat uns namentlich Advokat Graichens Unternehmen angelacht. Er giebt „Blätter für volksthümliche Rechtskunde“ heraus und will dadurch das Gemeinwesen heben und fördern, die Gesetzgebung lebendig machen und Beiträge liefern, welche zur Belehrung des Bürgers und Landmanns über die vaterländischen Gesetze in allen Zweigen der Civil- und Criminalgerichtspflege, so wie der Staats- und Polizeiverwaltung geeignet sind. Zu unserer Schande müssen wir gestehen, daß wir sie noch nicht gesehen

haben. Entsprechen sie aber ihrem Zweck, so können sie nur Gutes stiften.

Aus dem XII. städtischen Wahlbezirk, an die Redaction des Adorfer Wochenblattes.

Ihr Herr Correspondent über die Wahl im 12. städtischen Wahlbezirk scheint von dem Stand der Sache nicht ganz gengu unterrichtet zu sein, es wäre denn, daß die Correspondenznachricht auf früheren Mittheilungen beruhte. Die Wahllisten liegen jetzt in den 9 Städten, welche diesen Wahlbezirk bilden, seit 14 Tagen bereits öffentlich auf dem Rathhause aus und zu Jedermanns Einsicht vor. Cap. I. oder als Hausbesitzer wählbare, enthält diese Liste nur 44 Namen und darunter auch den Namen des Oberförsters Thiersch. Cap. II. präsentiert unter denen, die als Stadtraths- oder Stadtverordneten-Mitglieder zur Wahl befähigt sind, 69. Unter der Rubrik: sicheres Dienst Einkommen über 400 Thlr. stehen nur der Landgerichtsdirector Herold zu Eibenstock, der Bergmeister Boß aus Johannegeorgenstadt und Pastor M. Einenkfel aus Oberwiesenthal aufgeführt. Wahlmänner, die zu wählen haben, enthält die Liste nur 40, darunter auch Thiersch, wegen seines Besizthums. Der Tag der Wahl selbst, ist auf den 19. dieses Monats festgesetzt, und Grünhain zu den Ort bestimmt, wo gewählt werden soll. Die Namen Justiciar Hungar und Gerichtsdirector Garten, deren in Ihrem Blatte Erwähnung geschieht, stehen nicht auf der Liste; die Anmelung des Ersteren beim Stadtrathe, soll, wie verlautet, zu spät erfolgt sein, und Garten, dessen Namen wir bei der vorigen Wahl neben Rothen auf der damaligen Wahlliste fanden, mag es wohl vorgezogen haben, nicht wieder als Wahlcandidat zu erscheinen! So ist denn dermalen der Stand unserer Wahlangelegenheit. Nicht Kellermann und Thiersch, sondern, so viel wir hören, Boß soll wirklich die meiste Hoffnung haben, gewählt zu werden. Wir messen dies nicht nach der Fähigkeit desselben, sondern nach den Mitteln ab, die seiner Bewerbung zu Gebote stehen; denn erstlich stimmen für ihn sicher mehrere Berg- und Hüttenofficianten, deren Name zu den 40 Wahlmännern gehört, und dann soll er selbst Rundreisen gemacht und sich den Wählern hin und wieder empfohlen haben, während Thiersch, Kellermann und Herold wenig, ja vielleicht gar nichts dafür thun, um gewählt zu werden. Herold mag es

wohl fühlen, daß ihm das Urtheil über Mündlichkeit und Deffentlichkeit, als dessen Verfasser im Eibenstocker Anzeiger er gehalten wird, bei der Wahl entgegensteht. Kellermann hat das Urtheil der Vaterlandsblätter und der Sonne für sich, und wir hören wenigstens nichts darüber, daß er sich um Stimmen auf andere Weise oder überhaupt bewirbt. Thiersch hält es seiner Stellung als Staatsdiener nicht angemessen, auch nur im Entferntesten über die Wahlangelegenheit selbst mit einem der Wähler zu sprechen, noch weniger gar um Stimmen für sich deshalb zu werben; er sagt, der Zufall des Grundbesizes und sein Ehrenbürgerrecht in Eibenstock, was er hätte, habe ihn auf die Wahlliste gebracht, das Vertrauen der Urwähler ihm zum Wahlmann mit erkoren, er diene 30 Jahre im Gebirge, sei gekannt, und wenn man ihm wählen wolle, könne er es nicht verhindern. Sie, oder Ihr Herr Correspondent in No. 10. Ihres Blattes haben daher auch ganz recht, wenn Sie sich am Schlusse Ihrer Betrachtung über unsere Wahl dahin aussprechen, daß die Wähler darüber unter sich zu Rathe gehen mögen, wem sie für den Würdigsten halten u.

Nach der Wahl selbst ein Mehreres über das Resultat.

Allgemeines.

Dem Februarheft der „Biedermannschen“ Monatschrift entnehmen wir folgende Zusammenstellung.

Folgende elf Branchen, nämlich: Bandfabrikation, Baumwollweberei und Weberei gemischter Zeuge, Baumwollspinnerei, Kammgarnweberei und Spinnerei, Posamentenfabrikation, Streichgarnweberei und Spinnerei, Strumpf- und Tuchmanufaktur, Zeugdruckerei zusammengenommen beschäftigen in Sachsen in 1970 Etablissements 640,000 Spindeln, 77,000 Webestühle, 1000 Drucktische, mit einem Anlage- und Betriebskapital von 32,700,000 Thlrn. meist einschließ- lich der Rohstoffe, und 147,500 Arbeitern, sie erzeugen einen Werth von jährlich 29,100,000 Thlr. und ernähren 262,000 Menschen.

Folgende drei Industriezweige Sachsens, als: Damast- und Seidenweberei, Typographie und Lithographie, erfordern 1400 Webestühle, 480 Druckpressen, ein Anlage- und Betriebskapital von 2,100,000 Thlr.; und produziren dagegen jährlich einen Werth von 2,100,000 Thlr., wobei sie 12,000 Menschen ernähren.

Folgende elf Gewerbezeuge, als: Eisenerzeugung

und Eisenfabrikation, Holz- und Kinderspielwaaren-, Maschinen-, Möbel- und Stuhlwaarenverfertigung, Löffel-, Eisen- und Blechgeräthfabrikation, Papierfabrikation, Petinetmanufaktur, Serpentinsteindrechsellei, Spizentlöppelei, Verfertigung von Streich- und Blasinstrumenten, Strohflechterei — nehmen zusammen ein Anlage- und Betriebskapital von 7,840,000 Thlr. und 38,452 Arbeiter in Anspruch; sie produziren dagegen, einschließlich der Rohstoffe, jährlich für 6,495,000 Thlr. und ernähren 75,800 Menschen.

Bei allen drei Abtheilungen zusammen stellt sich

somit ein jährlicher Erzeugungswert von 37,695,000 Thlr., ein Anlage- und Betriebskapital von 42,640,000 Thlr., eine Arbeiterzahl von 192,502, und eine Zahl von 349,800 ernährter Menschen heraus.

Bei dieser allgemeinen Uebersicht ist die Porzellanmanufaktur, sowie Stickerei und Näherei nicht in Ansatz gekommen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß sämtliche hier aufgeführte Gewerbezweige wohl einen sehr ansehnlichen Theil der Industrie des Königreichs Sachsen bilden, aber keineswegs die ganze Industrie desselben.

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Palmsonntag hält Hr. P. Wimmer die Konfirmation d. Katech.

Geborne: 40) 1 unehel. S. allh.

Beerdigte: 26) Mstr. Karl Glob Spengler, B. u. Tuchmacher allh. 55 J. 16 L. 27) Mstr. Estian Glob Zenker's, B. u. Vormstrs. der Hutmacherinnung allh. S. Estian Stieb. 13 J. 10 M. 14 L. mit Grabrede. 28) Joh. Estoph Müller's, B. allh. u. E. in Kessel S. Joh. Eduard, 15 L.

Filialkirche Elster.

Künftigen Sonntag, Palmar., hält die Confirmation Hr. Diak. Steudel, am Charfreitage predigt derselbe, am grünen Donnerstage aber wird wegen einer Amts- predigt in der Stadtkirche gelesen.

Geborne: 1) Ein unehel. S. in Grün.

Beerdigte: 1) Der Estiane Margar. Penzel in Elster außerehel. L. 7 M. 6 L. 2) Derselben außerehel. S. 2 J. 5 M. 3 L.; beide mit Leichenpred. 3) Joh. Estiane, Joh. Georg Jahn's, Einw. in Bärenloh, Ehefr. 43 J. 9 M. 20 L. mit Pred. u. Abd.

Subhastation. In dem Creditwesen des Seigenmachermeisters Johann Traugott Glas allhier soll das demselben zugehörig gewesene Wohnhaus sammt Grundstücken, welches Besizthum zusammen auf 415 Thlr. hoch taxirt worden ist,

den 17. März 1845.

öffentlich von uns an den Meistbietenden verkauft werden. Es werden daher zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen, am gedachten Tage des Vormittags vor 12 Uhr vor uns an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen und sich anzugeben, sodann aber nach 12 Uhr der geschlichen Versteigerung jener Immobilien, deren nähere Beschaffenheit aus der bei dem hiesigen Vicerichter aushängenden ohngefähren Consignation zu ersehen ist, gewärtig zu sein.

Untersachsenberg, den 4. Januar 1845.

Die Gerichte daselbst.

Kreischmar, G. Dir.

Landwirthschaftlicher Bezirks-Verein.

Wegen der mit dem Schulactus verbundenen, am 17. d. Mts. im hiesigen Erholungslocale stattfindenden

Festlichkeiten, macht sich eine anderweite Verlegung der auf diesen Tag angesetzten Versammlung des landwirthschaftlichen Bezirksvereins nothwendig und wird daher dieselbe auf

den 18. März a. c.

andurch angesetzt.

Plauen, den 10. März 1845.

Der Director des landw. Bezirks-Vereins.
von Schütz.

Zur gütigen Beachtung.

Um dem Wunsche Vieler zu entsprechen soll am **Wahltag d. 19. März a. c.** im Casino Mittag 1 Uhr gespeist werden. Für Alles wird bestens sorgen

Oelsnitz.

Dr. Langwagen.

Verkauf. Eine Parthie Kieferne Pfosten, verschiedener Stärke, alte gelagerte Waare, stehen zum Verkauf bei J. G. Klinger in Leubetha.

Dank.

Am 4. März ward unser jüngstes Kind, Christian Gottlieb, welches kurz vor seinem Austritt aus der Schule an den Folgen eines organischen Fehlers plötzlich gestorben war, von seinen Lehrern, Freunden und Mitschülern zur Ruhe begleitet. Die freundlichste Fürsorge seiner Herren Lehrer und besonders unsers gütigen Herrn Rectors hatte ihm das Todtenbett geschmückt, und seine Worte nebst denen des Hrn. Pastor Wimmer, der sich uns hierbei auf jede Weise mild und freundlich zeigte, trösteten uns an seiner Gruft und gaben der Stadt den freundlichen Beweis, daß sie Geistliche und Lehrer hat, welche sich guter Kinder selbst im Tode liebevoll annehmen. Ihnen und dem zahlreichen und ehrenvollen Geleite unseren gefühlten Dank. Möge Ihnen das Leben vergelten, was Sie an unserem Kind und an uns thaten.

Adorf, am 8. März 1845.

Christian Gottlob Zenker,
zugleich im Namen seiner Familie.

Gefunden wurde am 5. März zwischen Adorf und Leubetha auf der Chaussee eine Wiederhalt- (Kette) und kann der rechtmäßige Eigenthümer dieselbe gegen Erstattung der Insertionsgebühren wieder erlangen in der Papiermühle zu Leubetha.

